

„Schwarze Kassen“

Rein steuerlich - aber auch strafrechtlich - bedeutet das Führen von „Schwarzen Kassen“, dass eine Abteilung oder ein Verein plötzlich über Geldmittel verfügt, bei denen alleine anhand von Unterlagen des Vereins oder anderer Personen nicht nachweisbar ist, wie und ob sie der Verein überhaupt erhalten hat.

Beispiel:

Der Ball, der als Spende für die Jugendmannschaft bei einem Spiel herumgereicht wird, kann solche Einnahmen ohne Belege enthalten, wenn sie nicht ordnungsgemäß als Spenden verbucht werden. Ebenso kann ein Turnier oder Vereinsfest zu solchen Einnahmen führen.

Den „Schwarzen Kassen“ ist also immer gemeinsam, dass die verantwortlichen Personen diese Einnahmen nicht verbuchen. Das heißt, dass der Eingang des Geldbetrages und auch das Vorhandensein des Geldbetrages in der Buchhaltung des Vereins nicht zu finden ist.

Alleine das Anlegen dieser schwarzen Kasse kann bereits eine strafbare Untreue (§ 266 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB) zu Lasten des Vereins sein und zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden (BGH, Urt. vom 13.04.2011, Az. 1 StR 94/10), dass es zu den **Pflichten des Vorstands eines Vereins** gehört, das Vermögen des Vereins zu betreuen (sogenannte Vermögensbetreuungspflicht). Daraus folgt, so der BGH, dass jedes Vorstandsmitglied dafür Sorge tragen muss, dass das gesamte Vermögen des Vereins ordnungsgemäß in dem Rechenschaftsbericht des Vorstands an die Mitgliederversammlung (§§ 27 Abs. 3, 666 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) ausgewiesen wird.

Für den TSV Allershausen:

1. Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass „**Schwarze Kassen**“ **nicht zulässig** sind.
2. **Alle Geldgeschäfte** (Einnahmen wie Ausgaben) im Namen des TSV Allershausen sind durch Belege nachzuweisen und der Buchhaltung vorzulegen.